Landratsamt Miesbach 03.11.2021

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Weitergehende Anordnung bei deutlich erhöhter 7-Tage-Inzidenz; Anpassung der Dauer der häuslichen Quarantäne

Das Landratsamt Miesbach erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG und Ziffer 6.1.1 Satz 4 HS. 2 Alt. 2 der AV Isolation in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 As. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von Ziff. 6.1.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 31. August 2021 in der Fassung vom 29. Oktober 2021 – AV Isolation entfällt für enge Kontaktpersonen die Möglichkeit der Freitestung aus der Quarantäne ab Tag sieben. Die Quarantänedauer wird generell auf zehn Tage mit Abschlusstestung in Form eines Nukleinsäuretests oder Antigentests festgesetzt.

2. Abweichend von Ziff. 6.1.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 31. August 2021 in der Fassung vom 29. Oktober 2021 – AV Isolation entfällt für Hausstandsmitglieder die Möglichkeit der Freitestung aus der Quarantäne ab Tag sieben. Die Quarantänedauer wird generell auf zehn Tage mit Abschlusstestung in Form eines Nukleinsäuretests oder Antigentests festgesetzt.

3. Weitergehende Anordnungen seitens der Kreisverwaltungsbehörde bleiben hiervon unberührt.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 04.11.2021 in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 24.11.2021.

Gründe:

I.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Es besteht weiterhin weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit zuletzt erneuter starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage auch in der Region.
Nach aktuellen Fallzahlen des Robert Koch-Instituts (RKI) haben sich tagesaktuell bereits über 4,6 Millionen Personen deutschlandweit nachweislich mit dem neuartigen Virus SARS-CoV-2 infiziert. Über 96.000 Personen sind an oder mit dem Virus deutschlandweit bereits verstorben.
Im Landkreis Miesbach sind seit Beginn der Pandemie inzwischen über 6900 Erkrankungsfälle nachweislich bestätigt. Auch wenn inzwischen Impfstoffe in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, besteht weiterhin weltweit, deutschlandweit und bayernweit – insbesondere in der anstehenden kalten Jahreszeit - eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation.

Der Inzidenzwert des Landkreises Miesbach liegt seit dem 26.09.2021 über 150, seit dem 15.10.2021 bei über 200, seit dem 20.10.2021 bei über 250, seit dem 21.10.2021 bei über 300, seit dem 23.10.2021 bei über 350, seit dem 25.10.2021 bei über 400, sie liegt heute (03.11.2021) bei 682,8. Die Zahlen zeigen eine massive und beschleunigende Zunahme der Neuinfektionen im Landkreis Miesbach. Im Landkreis Miesbach ist der Wert der 7-Tages-Inzidenz damit um ein Vielfaches höher als im landes- und bundesweiten Durchschnitt. Am heutigen Tag liegt der Landkreis nach den veröffentlichten Werten des RKI bei der 7-Tages-Inzidenz bundesweit auf Platz 1 aller Stadt- und Landkreise.

Die Situation in den Krankenhäusern der Region ist inzwischen äußerst angespannt.
Nach fachlicher Einschätzung des Fachbereich 43 - Gesundheit ist zu besorgen, dass bei ungebremster Ausbreitung der Corona-Infektionen die Zahl der krankenhauspflichtigen Behandlungsfälle mit der Folge einer Überlastung im ambulanten und stationären Gesundheitswesen schnell und deutlich zunimmt. Die Konsequenz wäre, dass notwendige Behandlungen unabhängig einer Corona-Infektion nicht mehr im erforderlichen Umfang durchgeführt werden können, was einschneidende Folgen für die Gesundheitsversorgung bedeuten würde. In Teilbereichen ist dies bereits bei elektiven Eingriffen der Fall. Des Weiteren müssen schon jetzt wegen Kapazitätsengpässen überregionale Verlegungen aus Oberbayern durchgeführt werden.

II.

Das Landratsamt Miesbach ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich nach § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

Zu Ziffer 1 und 2:
Rechtsgrundlage für die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG i. V. m. Ziffer 6.1.1. Satz 4 HS. 2 Alt. 2 der AV Isolation.
Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt (…), so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG).
Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen, befolgen können oder befolgen würden und dadurch ihre Umgebung gefährden.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.
Bei engen Kontaktpersonen handelt es sich um Ansteckungsverdächtige i. S. d. § 2 Nr. 7 des IfSG. Das StMGP hat - um auf eine möglichst einheitliche und praxistaugliche Absonderung enger Kontaktpersonen zu gewährleisten - die notwendigen Bestimmungen im Zuge der AV Isolation landesweit erlassen.

Nach Ziffer 6.1.1 der AV Isolation endet die häusliche Quarantäne für enge Kontaktpersonen grundsätzlich nach zehn Tagen. Eine vorzeitige Beendigung ist jedoch möglich, sofern der enge Kontakt zu dem bestätigten COVID-19-Fall mindestens sieben Tage zurückliegt, während der Quarantäne keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind und ein frühestens sieben Tage nach dem letzten engen Kontakt durchgeführter Nukleinsäuretest oder Antigentest ein negatives Ergebnis zeigt.

In Ziffer 6.1.1 Satz 4 HS. 2 Alt. 2 der o.g. Ziffer ist für die örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörden - im Falle eines regional hohen Ausbruchsgeschehens – jedoch die Möglichkeit vorgesehen eine abweichende Regelung zur Beendigung der Quarantäne für enge Kontaktpersonen zu treffen.
Im Landkreis Miesbach herrscht aktuell ein regional hohes Ausbruchsgeschehen vor.
Der Inzidenzwert liegt tagesaktuell bei 682,8, die Infektionszahlen haben sich in den vergangenen Tagen vervielfacht. Der Landkreis liegt mit Abstand über dem landes- und bundesweiten Durchschnitt.
Die Infektionsketten sind nicht länger nachvollziehbar. Es herrscht vielmehr allgemein ein diffuses Infektionsgeschehen vor. Aufgrund dessen ist die Lage in den Kliniken der Region bereits äußerst angespannt.

Insbesondere im Zuge des starken Anstiegs der Fallzahlen durch die sog. Delta-Variante hat sich inzwischen gezeigt, dass sich die Mehrzahl der als enge Kontaktpersonen eingestuften Personen während des persönlichen Kontakts auch tatsächlich mit dem Virus infiziert hat. Die Infektionen werden jedoch häufig erst nach der vorzeitigen Beendigung der häuslichen Absonderung festgestellt. Dadurch erhöht sich die Wahrscheinlichkeit weiterer Ansteckungen.
Um das örtlich bereits besonders belastete Gesundheitssystem wirksam zu schützen, ist jedoch eine besonders sorgsame Unterbrechung aller bekannten Infektionsketten dringend geboten.

Bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens ist ohne eine Verschärfung der landesweit einschlägigen Bestimmungen zur häuslichen Absonderung jedoch – aufgrund der örtlich hohen Fallzahlen - von einer überproportional starken Zunahme der Fallzahlen auszugehen. Vor diesem Hintergrund ist die geltende landesweite Regelung daher aktuell als örtlich unzureichend anzusehen.

Die Verlängerung des Absonderungszeitraums von engen Kontaktpersonen ergeht daher im pflichtgemäßen Auswahlermessen. Die Anordnungen dienen vor dem Hintergrund des derzeitigen Infektionsgeschehens dem effektiven Infektionsschutz.
Sinn und Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 IfSG übertragbare Krankheiten bei Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. In der gegenwärtigen Lage dienen die Anordnungen insbesondere der Unterbrechung von Infektionsketten und der Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen ambulanten und stationären Gesundheitssystems.
Die Verlängerung des Absonderungszeitraumes stellt dahingehend aktuell eine geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme dar.

Die Maßnahme ist nach fachlicher Ansicht des Fachbereich 43 – Gesundheit am Landratsamt Miesbach geeignet, die bekannten Infektionsketten besonders wirksam zu unterbrechen und daher die Fallzahlen mittel- bis langfristig zu senken. Durch den erweiterten Absonderungszeitraum und die erforderliche Abschlusstestung nach zehn Tagen kann eine Beendigung der häuslichen Absonderung von engen Kontaktpersonen trotz unerkannter Infektion mit sehr hoher Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Ergreifung der verfügten Schutzmaßnahme ist auch erforderlich.
Mildere Mittel sind aufgrund des starken örtlichen Infektionsgeschehens mit einer deutlichen Belastung und drohender Überlastung insbesondere der stationären Krankenhausversorgung nicht länger ausreichend um das örtliche Gesundheitssystem wirksam zu schützen. Insbesondere auch die weitere Anwendung der landesweiten Regelung wird den besonderen örtlichen Erfordernissen nicht länger gerecht. Eine Verlängerung des Zeitraums der häuslichen Absonderung abweichend von Ziffer 6.1.1 und 6.1.2. der AV Isolation um nur ein oder zwei Tage ist nach fachlicher Einschätzung nicht gleich geeignet.

Die Verlängerung des Absonderungszeitraumes ist auch angemessen.
Im Falle einer häuslichen Absonderung kollidieren das Grundrecht auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des GG) und dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie das öffentliche Interesse am Gesundheitsschutz aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des GG.

Das individuelle Interesse der engen Kontaktpersonen auf persönliche Freiheit ist grundsätzlich sehr hoch zu gewichten. So besteht ein großes persönliches Interesse an einer Wahrnehmung von persönlichen oder beruflichen Pflichten, die ein Verlassen der eigenen Wohnung erfordern.
Jedoch besteht auch weiterhin ein großes öffentliches Interesse am Schutz vor einer Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und dem allgemeinen Schutz der körperlichen Unversehrtheit sowie der damit zwingend einhergehenden Aufrechterhaltung der grundsätzlichen medizinischen Versorgung. Fundierte, über einen langen Zeitraum gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse zu den Langzeitauswirkungen der Krankheit liegen noch nicht in ausreichendem Umfang vor.

Dem öffentlichen Interesse am Schutz des Gesundheitswesens ist aktuell der Vorzug einzuräumen. Da inzwischen eine Mehrheit der als enge Kontaktpersonen eingestuften Personen tatsächlich – zunächst unerkannt - mit dem Virus infiziert ist, liegt nicht länger eine bloß abstrakte, sondern eine tatsächlich konkrete Gefahrenlage vor. Die Verlängerung des Absonderungszeitraums und die Notwendigkeit einer Freitestung nach zehn Tagen sind daher im Hinblick auf das örtliche Infektionsgeschehen angemessen.

Zur Ziffer 3 und 4:

Die Anordnung tritt am 04.11.2021 in Kraft. Durch den Fachbereich 43 – Gesundheit am Landratsamt Miesbach erfolgt eine stetige Bewertung der vorherrschenden Situation.
Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Hinweise:

- *Anordnungen auf Basis des § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG sind gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar; eine Klage dagegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.*

- *Im Falle einer Änderung der AV Isolation durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) gilt diese Allgemeinverfügung in Bezug auf die Fassung der AV Isolation vom 29.10.2021 weiter fort. Im Falle unterschiedlicher Regelungen ist die jeweils strengere heranzuziehen.*

- *Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit nach dem IfSG mit Bußgeld geahndet werden.*

- *Im Hinblick auf den Geltungszeitraum dieser Allgemeinverfügung gilt:*
  Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung kommen auf alle engen Kontaktpersonen / Haushaltsmitglieder vollständig zur Anwendung, deren zugrundeliegenden Indexfälle von 04.11.2021 bis einschließlich 24.11.2021 positiv getestet wurden.

- *Im Hinblick auf den örtlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung gilt:*

Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung kommen auf alle engen Kontaktpersonen zur Anwendung, die sich während der häuslichen Absonderung im Kreisgebiet des Landkreises Miesbach aufhalten bzw. Hausstände die im Landkreis Miesbach bestehen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**[1] Form. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]*
  Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ergänzende Belehrung zur Anordnung zur sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz:

Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Das bedeutet, dass die Anforderungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird.
Bei der Ausgangsbehörde (Landratsamt Miesbach, Rosenheimer Straße 3, 83714 Miesbach) kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bzw. bei dem in der vorgenannten Rechtsbehelfsbelehrung

gez. Eichenseher

Regierungsrat